

in den allgemeinen Vollzug eingeholt werden. Nachdem diese Zustimmung vorliegt, kann die Überweisung eines Strafgefangenen vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug beim Leiter der Verwaltung Strafvollzug beantragt werden, da dieser allein berechtigt ist, eine Entscheidung darüber zu treffen. Erst nach einer entsprechenden Entscheidung darf eine Überweisung vorgenommen werden. Das ist in der Regel auch mit der Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden.

Für die betreffenden Strafgefangenen sind damit spürbare Nachteile verbunden.

Die Strafgefangenen sind über die getroffene Entscheidung und die damit verbundenen Konsequenzen zu unterrichten.

4. Eine Überweisung in den allgemeinen Vollzug ist rückgängig zu machen, wenn die Gründe für die Überweisung weggefallen sind.

Dabei ergeben sich folgende Alternativen:

- Die Überweisung ist dann rückgängig zu machen, wenn durch die Wirksamkeit des allgemeinen Vollzuges die Gründe, die zu einer entsprechenden Entscheidung führen, nicht mehr vorhanden sind. Das bedeutet, daß wesentliche positive Änderungen im Einstellungs- und Verhaltensgefüge des Strafgefangenen eingetreten und stabil vorhanden sein müssen.
- Ergibt sich im Verlaufe der Antragsstellung der Überweisung eines Strafgefangenen, daß sichtbare Veränderungen im Verhalten des Strafgefangenen eingetreten sind, so ist von der Überweisung Abstand zu nehmen. Die getroffenen Maßnahmen sind dann rückgängig zu machen.

Sind nach erfolgter Überweisung in den allgemeinen Vollzug keine positiven Änderungen des Verhaltens eingetreten, verbleibt der Strafgefangene im allgemeinen Vollzug.

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe für die Überweisung weggefallen sind und die Überweisung rückgängig zu machen ist, kann in jedem Fall nur im Ergebnis einer gründlichen Einschätzung des betroffenen Strafgefangenen getroffen werden. Sie erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen von Abs. 1.